

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
sowie für damit im Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Vom 20.02.2017

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (Bay RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1998 (GVBl. S. 293) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-I) erlässt der Markt Marktleugast folgende Satzung:

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

**§ 2
Gebührenarten und Gebührenpflicht**

- (1) Der Markt Marktleugast erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Bestattungsgebühren (§ 4)
 - b) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen.

**§ 3
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
 - b) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

Teil 2 Die Gebühren im Einzelnen

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Bei Leichenbestattungen sind folgende Grundgebühren zu entrichten:

für Personen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	€ 542,00
für Personen ab Vollendung des 5. Lebensjahres mit Tieferlegung	€ 592,00
für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	€ 277,00
für die Bestattung von Urnen in Erdgräbern	€ 267,00
für die Bestattung von Urnen in Urnenmauernischen mit Öffnen und Schließen der Steinabdeckplatte	€ 267,00

- (2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:

das Ausheben und Ausgrünen des Grabes, das Ausschmücken der Leichenhalle, die Überführung der Leiche zum Grab, den Transport der Kränze zum Grab, das Schließen des Grabes, die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber, Glockengeläut und Verwaltungskosten. Die Bestattungsgebühr gem. Abs. 1 ist eine Festgebühr, die erhoben wird, auch wenn Teilleistungen selbst erbracht werden können.

- (3) Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle bzw. Kühlzelle je Tag, unabhängig davon, wo die Bestattung stattfindet
- a) für Säрге **€ 150,00**
 - b) für Urnen **€ 100,00**
- (4) Gestaltung und Abhaltung der Trauerfeier im Leichenhaus am Friedhof Marktleugast und Hohenberg **€ 128,00**
- (5) Gebühr für die Hinterstellung **€ 100,00**

§ 6 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und Ruhezeit auf den Friedhöfen Marktleugast und Hohenberg:

Einzelgrab	€ 402,00
Doppelgrab	€ 803,00

Kindergrab	€ 182,00
Urnengrab	€ 234,00
Urnenstele	€ 614,00

2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer, (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern) sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur.

3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss für 20 Jahre erworben werden. Bei einer Urnengrabstätte verkürzen sich die Zeiten auf 15 Jahre (§ 29 der Friedhofssatzung).

4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr zurückerstattet. Eine Erstattung innerhalb einer Ruhefrist ist nicht möglich.

§ 7 Sonstige Gebühren

a) Einsatz eines Kompressors bei Frost bei Erdbestattungen von Leichen pro Stunde	€ 35,00
b) Regiestunden für sonstige Tätigkeiten je Stunde	€ 35,00
c) Gruft öffnen und schließen	€ 130,00
d) Zuschlag für Gruft öffnen und schließen	€ 25,00
e) Zuschlag für Arbeiten am Samstag	25%

§ 8 Verwaltungsgebühren:

d) Gebühr zur Zulassung zur gewerblichen oder auf wirtschaftlichen Erfolg abzielenden Arbeiten am Friedhof	
- für einmalige Arbeiten	€ 10,00
- jährlich	€ 60,00
e) Gebühr für die Überführung einer Leiche nach auswärts	€ 45,00
f) Genehmigung zur Durchführung einer Exhumierung	€ 45,00
g) Genehmigung zur Durchführung einer Umbettung	€ 45,00
g) Genehmigung einer Urnenüberführung	€ 15,00
h) Ausstellung von Bescheinigungen durch das Bestattungsamt	€ 10,00

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenhaussatzung des Marktes Marktleugast in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21. Oktober 2013 außer Kraft.

Marktleugast, 20.02.2017
MARKT MARKTLEUGAST

Uome
Erster Bürgermeister